

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch und
Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12541

vom 11. Juli 2022

über Finanzierung von Zusatzleistungen in Kitas vor dem Hintergrund steigender Kosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Berechnungen liegen den Zuzahlungsgrenzen (30 €, 60 € bzw. 90 €) für Extra-Leistungen in Kindertagesstätten zugrunde?

Zu 1.: Gemäß § 23 Absatz 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere u. a. zu deren Höhe, zu treffen. Dies soll vorrangig über eine vertragliche Festlegung in der Leistungsvereinbarung nach § 23 Absatz 1 KitaFöG erfolgen. Die Regelungen bezüglich der Zuzahlungshöhen beziehungsweise der Zuzahlungsobergrenzen sind dem folgend das Ergebnis der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) zwischen dem Land Berlin und seinen Vertragspartnern, den der „LIGA Berlin - Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS). Die genauen Höhen sind dabei nicht Ausfluss

einer landesseitig vorgegebenen Berechnung, sondern ein individuelles Ergebnis eines kontinuierlichen Verhandlungsprozesses.

2. Wie hat sich die Zahl der Kitas, die gegen Zuzahlungen Extra-Leistungen anbieten, in den vergangenen vier Jahren entwickelt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

Zu 2.: Die angefragten Daten werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht stichtagsweise kontinuierlich erhoben und dokumentiert, sondern lediglich anlassbezogen ausgewertet. Daher liegen neben den aktuellen Zahlen zurzeit nur die Ergebnisse einer Auswertung anlässlich der Schriftlichen Anfrage 18/21471 vom 31.10.2019 vor. Auf Grundlage dieser Zahlen unterlag der Anteil der Kita-Träger, die im Land Berlin zusätzliche Leistungen gegen Zuzahlungen in ihren Einrichtungen anbieten, in den letzten 3 Jahren keiner starken Veränderung. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Gesamtanzahl an Kitas ergab sich ein Anstieg von ca. 2 Prozentpunkte (2019 = 74 %, 2022 = 76 %)

Kindertageseinrichtungen mit Zuzahlungen Stand November 2019			
Einrichtungsart	Anzahl	mit Zuzahlung	keine Zuzahlung
EKG	9	3	6
EKT	600	549	51
Eigenbetrieb	276	64	212
Kita allgemein – freie Träger	1.731	1.325	406
Wald	4	3	1
Gesamtsumme	2.619	1.943	676
Kindertageseinrichtungen mit Zuzahlungen Stand Juli 2022			
Einrichtungsart	Anzahl	mit Zuzahlung	keine Zuzahlung
EKG	9	1	8
EKT	598	553	45
Eigenbetrieb	283	86	197
Kita allgemein – freie Träger	1.891	1.475	416
Wald	5	3	2
Gesamtsumme	2.786	2.118	668

3. Wie hat sich die Zahl der Kinder, die gegen Zuzahlungen Extra-Leistungen in Kitas in Anspruch nehmen, in den vergangenen vier Jahren entwickelt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

4. Wie viele Plätze in Kitas, die Extra-Leistungen anbieten, werden von Kindern in Anspruch genommen, die keine Zuzahlungen leisten und wie hat sich deren Zahl in den zurückliegenden vier Jahren entwickelt?

5. Wie haben sich die Einnahmen der Kitaträger durch Zusatzbeiträge für Extra-Leistungen in den vergangenen vier Jahren entwickelt?

6. Wie haben sich die Kosten, die den Kitas durch Extra-Leistungen entstanden sind, in den vergangenen vier Jahren entwickelt?

Zu 3.-6.: Seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden entsprechende Daten von den Kita-Trägern nicht erhoben. Dem Senat liegen daher diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

7. Ist dem Senat bekannt, dass Kitaträger aufgrund gestiegener Aufwendungen, beispielsweise bei der Essensversorgung, bereits Verträge kündigen mussten und Zusatzleistungen nicht mehr anbieten können? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 7.: Zuzahlungen sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für unmittelbar zwischen Eltern und Kita-Träger privatrechtlich vertraglich vereinbarte zusätzliche besondere Leistungen des Trägers. Die Entscheidung, ob solche Leistungen angeboten werden, obliegt allein dem Kita-Träger. Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind gleichwohl mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung, diese Zusatzleistungen tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen. Gemäß der Anlage 10 Ziffer 1 RV Tag können Zuzahlungsvereinbarungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Die Kita-Träger sind gemäß Anlage 10 Ziffer 5 RV Tag verpflichtet, ihre geplanten Zuzahlungsregelungen sowie Änderungen bestehender Zuzahlungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anzuzeigen.

Dies schließt auch die Pflicht zur Meldung von entfallenden Zuzahlungen ein. Eine Begründung des Wegfalls durch den Träger ist hierbei nicht vorgesehen.

Bei Beendigung einzelner Verträge innerhalb des Gesamtangebots besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Senatsverwaltung.

Aus welchen Gründen ganze Zuzahlungsangebote oder einzelne Zuzahlungsverträge beendet wurden, wird folglich nicht erfasst, sodass eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich ist.

8. Plant der Senat, die Zuzahlungsgrenzen für Extra-Leistungen anzupassen? Bitte begründen.

Zu 8.: Aufgrund der Festlegung der Zuzahlungsobergrenzen in der Anlage 10 der RV Tag wären Anpassungen nicht einseitig durch den Senat möglich, sondern müssten zunächst im Rahmen von RV Tag-Verhandlungen mit den Vertragsparteien vereinbart werden. Die aktuell gültige RV Tag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.

Unabhängig hiervon haben sich nach Auffassung des Senats die bestehenden Zuzahlungsobergrenzen in der Praxis bewährt. Sie stellen sicher, dass Eltern mit geringerem Einkommen bei der Platzsuche nicht unter Druck gesetzt oder benachteiligt werden. Sie sorgen für soziale Gerechtigkeit und stärken die Rechte der Eltern. Zudem wären hohe Zuzahlungen der Eltern nicht mit der grundsätzlich im Land Berlin bestehenden Gebührenfreiheit für Kitas vereinbar.

Ein Hinwirken auf eine Änderung dieser erprobten Regelung ist folglich seitens des Senats nicht vorgesehen.

9. Welche Unterstützungsangebote wird der Senat den Kitas in Freier Trägerschaft machen, um die bisher vorhandenen Zusatzleistungen in den Kitas, trotz gestiegener Energiepreise und der Inflation, bei nicht angepassten Zuzahlungen, zu erhalten?

Zu 9.: Bei Zuzahlungen handelt es sich um zwischen Eltern und Kita-Träger geschlossene, nicht von der Finanzierungssystematik der RV Tag umfasste, privatrechtliche Verträge, deren Anpassung an ggf. geänderte Rahmenbedingungen - unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Vorgaben - allein den Vertragsparteien obliegt. Seitens des Senats sind folglich aktuell keine Maßnahmen in diesem Kontext vorgesehen.

Berlin, den 29. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie